

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Dierdorf für das Jahr 2021 vom 24.02.2021

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	EUR
1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.984.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.798.000
der Jahresüberschuss auf	186.000
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	950.000
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.565.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.669.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.104.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.154.000

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>0 EUR</u>
zusammen auf	0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 400.000 EUR. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf				
1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen				
Eigenbetrieb Wasserversorgung				EUR
Landesdarlehen (Zinszuschuss)				150.000
Allgemeine Kreditmarktmittel				449.800
zusammen				599.800
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)				0
Allgemeine Kreditmarktmittel				1.548.000
zusammen				1.548.000
Insgesamt				
Landesdarlehen (Zinszuschuss)				150.000
Allgemeine Kreditmarktmittel				1.997.800
zusammen				2.147.800
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung				
Eigenbetrieb Wasserversorgung				500.000
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				1.000.000
zusammen				1.500.000
3. Verpflichtungsermächtigungen				
Eigenbetrieb Wasserversorgung				0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				0
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung				0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				0
zusammen				0
darunter Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen				0

§ 6 Verbandsgemeindeumlage

Gemäß § 26 Abs. 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt die Verbandsgemeinde von allen verbandsangehörigen Gebietskörperschaften eine Verbandsgemeindeumlage. Der Umlagesatz wird nach der Steuerkraftmesszahl und den vorläufigen Schlüsselzuweisungen auf 35,9 v.H. festgesetzt (Vorjahr: 36,4 v.H.).

Danach ergibt sich ein vorläufiger Umlagebetrag von 4.258.305 EUR.
 Im Haushaltsvorjahr belief sich der endgültige Umlagebetrag auf 4.000.120 EUR.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug	19.463.028,26 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	20.041.028,26 EUR
und zum 31.12.2020	20.020.028,26 EUR
und zum 31.12.2021	20.206.028,26 EUR

Anmerkung:

Der Jahresabschluss für 2019 liegt zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht vor.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 EUR und 20 % des Haushaltsansatzes oder des Deckungskreises überschritten sind. Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen die wirtschaftlich durchlaufend sind (z.B. innere Verrechnungen, Beträge die von Dritten vollständig erstattet werden).

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken oder die eine Wertgrenze von 20.000 EUR überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen (vgl. § 4 Abs. 12 GemHVO).

Weitere Wertgrenzen im Zusammenhang mit einer/m Nachtragshaushaltssatzung/-plan und mit dem Vorliegen von außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 10 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 11 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 EUR
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	26.100 EUR

§ 12 Aufteilung der festen Kosten Schmutzwasser

Von den Kosten gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und wiederkehrenden Beiträgen sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Verbandsgemeinde Dierdorf, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen dem Kostenträger Schmutzwasser zuzuordnen sind, entfallen 80,47 % der festen Kosten auf die Grundgebühr und 19,53 % der festen Kosten auf die Benutzungsgebühr.

§ 13 Bewirtschaftungsregeln

Abweichend von der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 8 GemHVO wird die Bildung einer Bewirtschaftungseinheit je Teilhaushalt ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungsregeln werden im Detail in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt.

Dierdorf, 24.02.2021
Verbandsgemeinde Dierdorf

Horst Rasbach, Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 25.02.2021 bis einschließlich 10.03.2021 zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Zimmer-Nr. 115 – während der Öffnungszeiten – öffentlich aus.

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften entstanden sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dierdorf, Poststraße 5, 56269 Dierdorf, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dierdorf, 24.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Dierdorf

Horst Rasbach, Bürgermeister